

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2024

Nr. 2024/1386

## Herbetswil: Sanierung Güterwege Hammer-Allmend und Bernenweg, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Herbetswil ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 93'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten für die Sanierung der Güterwege Hammer-Allmend und Bernenweg.

### 2. Erwägungen

Die Güterwege Hammer-Allmend und Bernenweg dienen der Erschliessung umfangreicher landwirtschaftlich genutzter Parzellen sowie von Waldflächen. Die beiden Güterwege sind aktuell ungenügend befahrbar und müssen standortangepasst auf einer Länge von rund 1'543 m saniert werden. Der vorhandene Strassenoberbau wird durchmischt und an das umliegende Gelände angepasst. Darauf erfolgt der Einbau von stabilisiertem Juramergel in einer Schichtstärke von rund 12 cm. Danach wird das Wegprofil für eine optimale Wegentwässerung wieder hergestellt. Die beiden Wege werden nicht verbreitert und es sind keine Terrainanpassungen notwendig.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 6. August 2024 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), erteilt. Das Vorhaben wurde aufgrund der vorgesehenen Subventionierung, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), im Amtsblatt publiziert. Gegen das Vorhaben sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeinde Herbetswil hat eine Submission der vorgesehenen Bauarbeiten durchgeführt. Die Arbeiten wurden an die Aeschlimann Umwelttechnik AG, Busswil vergeben. Bei der Vergabe wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Sanierungsarbeiten als notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 93'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 % oder maximal 32'550 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Herbetswil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 93'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 % oder maximal 32'550 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 54 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Gemeinde Herbetswil, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 6. August 2024 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 6. August 2024 in Kenntnis zu setzen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle des Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. Dezember 2025 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)  
Amt für Finanzen (2)  
Amt für Raumplanung  
BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Gemeinde Herbetswil, Gemeindepräsidium, Rickenbacherstrasse 288, 4715 Herbetswil  
Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165,  
3003 Bern